

## Vorbemerkungen

Dieser Satzungs-Entwurf zum 05.12.2018 ist die überarbeitete Fassung aller Vorgängerentwürfe und beinhaltet folgende Anregungen in der hier nachstehend genannten chronologischen Abfolge:

- Aufstellung des Erstentwurfes durch Frau Rechtsanwältin Senta D` Onofrio auf der Basis der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe im Rahmen des Verschmelzungsprozesses und in Abstimmung mit dem Justitiar des Württembergischen Landessportbundes – WLSB.
- Anmerkungen von Herrn Notar Winfried Kurz und von Herrn Rechtsanwalt Dr. Unfried zu diesem Entwurf wurden eingearbeitet.
- Ergebnisse der steuerrechtlichen Prüfung durch das Finanzamt Aalen (schriftliche Mitteilung vom 15.06.2018 (*„... Der vorgelegte Satzungsentwurf sowie die Entwürfe zum Verschmelzungsvertrag und -bericht entsprechen den derzeit gültigen Bestimmungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO)..."*)) mussten keine eingearbeitet werden. Bei früheren Besprechungen hat das Finanzamt schon seine Anregungen vorgebracht. Diese wurden dann auch in den erneut vorgelegten Entwurf eingearbeitet.
- Prüfung des Entwurfes und Einarbeitung der Anmerkungen des Württembergischen Landessportbundes – WLSB (schriftliche Mitteilung vom 19.06.2018).

Diese überarbeitete Fassung wurde anschließend dem Vereinsregistergericht vorgelegt.

Die Anmerkungen / Ergebnisse einer kurzen Vorprüfung durch das Vereinsregistergericht Ulm vom 08.08.2018 sind nun in diesen Entwurf zum 05.12.2018 eingearbeitet.

Das Vereinsregistergericht Ulm hat zudem empfohlen, den neuen Vereinsnamen bei der IHK prüfen zu lassen. Die IHK Ostwürttemberg hat mit Schreiben vom 15.08.2018 mitgeteilt, dass *„... keine Bedenken bezüglich einer Eintragung unter dem Namen „Aalener Sportallianz e.V.“ im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm“ bestehen...“*.

# Satzung zum 05. Dezember 2018

## Präambel zur neuen Satzung der Aalener Sportallianz e.V.

Angesichts geänderter Rahmenbedingungen, ausgelöst durch ein geändertes Freizeitverhalten sowie einer festzustellenden Abkehr von gemeinwohlorientiertem Handeln und der damit verbundenen Kommerzialisierung des Sportgeschehens, halten die drei eingetragenen Sportvereine DJK Aalen e.V., MTV Aalen e.V. und TSV Wasseralfingen e.V. den Weg einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz für zwingend. Im Bewusstsein dieser Sachlage haben sich die Gremien von MTV Aalen und TSV Wasseralfingen bereits 2014 dazu entschlossen, Fusionsgespräche aufzunehmen. 2016 stieß der DJK SV Aalen hinzu.

Dass diese Initiative auf besonders fruchtbaren Boden gefallen ist, zeigen die Erfahrungen, die während der Koordinationsgespräche der 2016 gebildeten Arbeitsgruppen zur Vorbereitung einer Verschmelzung der Vereine gemacht wurden. Hier wurden in einer überaus positiven und sehr intensiven Zusammenarbeit die Vorbereitungen für eine Verschmelzung der drei Vereine geschaffen.

Der dann nach drei erfolgreichen außerordentlichen Mitgliederversammlungen des TSV Wasseralfingen, des DJK SV Aalen und des MTV Aalen mit den erforderlichen Mehrheits-Beschlüssen verschmolzene Verein soll den neuen Namen

„Aalener Sportallianz e.V.“

tragen. Mit Eintrag in das Vereinsregistergericht wird die nachstehende Satzung für den verschmolzenen Verein verbindlich.

Dem Satzungstext vorweg gestellt will die Aalener Sportallianz e.V. mit den oben gemachten Ausführungen auf das Zustandekommen der Verschmelzung eingehen.

Gleichzeitig ist es der Wille, die wenigen nachstehenden grundsätzlichen Aussagen in einer Präambel vorab zu benennen.

Innerhalb der Aalener Sportallianz e.V. sollen auf allen Ebenen und in allen Gremien der Vereinsorganisation und der Angebotsformen ein ausgewogenes Verhältnis zueinander und ein Höchstmaß an Miteinander und Gemeinsamkeit erreicht werden.

Die Aalener Sportallianz e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Die Aalener Sportallianz e.V. tritt nachdrücklich für einen humanen, menschlichen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an.

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt will die Aalener Sportallianz e.V. einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung leisten.

Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien der guten Vereinsführung (Good Governance). Die Aalener Sportallianz e.V. bekennt sich in Ihrem als Ordnung (außerhalb dieser Satzung) geregelten Ethik-Code ausdrücklich zu diesen Prinzipien. Die im Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb der Aalener Sportallianz e.V. und gegenüber Außenstehenden. Der Ethik-Code ist für alle ehrenamtlichen sowie hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Aalener Sportallianz e.V. verbindlich.

Ebenso verbindlich sind das Leitbild und die Leitlinien, die sich die Aalener Sportallianz e.V. (außerhalb dieser Satzung) selbst gibt.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Aalener Sportallianz e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Registernummer 500007 eingetragen und hat den Namenszusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aalen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und sie treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen, Ordnungen- und Wettkampfbestimmungen, der Rechtsordnung, Disziplinarordnung, Dopingbestimmungen und dergleichen des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund), des WLSB (Württembergischer Landessportbund) und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos dadurch zu fördern, dass er Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielgestaltigkeit, und zwar sowohl Leistungs- und Wettkampfsport als auch Breiten- und Freizeitsport, die freie Jugendhilfe, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und des Jugendbildungsgesetzes sowie einen Kindergarten betreibt und fördert. Dies geschieht unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten unter dem Aspekt des lebenslangen Bewegens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen werden ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Die Geltendmachung kann spätestens 6 Wochen nach Ende des Quartals erfolgen. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen oder Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern, insbesondere für den Vorstand und dessen Vorstandstätigkeit, eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene

Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen, soweit sich die Tätigkeit im satzungsgemäßen Rahmen bewegt

5. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zwecks Hilfspersonen heranziehen und seine Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften in gesetzlich zulässigem Rahmen zur Verfügung stellen.
6. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein kann sich an Unternehmen beteiligen, deren Gegenstand auf den Zweck gem. Ziffer 1 gerichtet ist und / oder die eine sportbezogene Vermarktung bezwecken, soweit sichergestellt ist, dass durch diese Beteiligung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Außerordentliche Mitglieder können darüber hinaus juristische Personen oder Förderer sein.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds im Verein ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift von den gesetzlichen Vertretern die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten gilt.
3. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung. Er kann diese Angelegenheit auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied nach freiem Ermessen delegieren. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber / in die Berufung im Hauptausschuss zu.
4. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person oder eines Förderers beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand. Die Annahme ist schriftlich oder per Email zu bestätigen. Gleichzeitig wird die vom Hauptausschuss festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem außerordentlichen Mitglied festgelegt.
6. Über die eigentliche Mitgliedschaft hinaus kann noch die Zugehörigkeit zur Gruppe Diözesan beantragt werden. Diese Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für jedes Mitglied verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Einrichtungen und Anlagen sind

schonend und fürsorglich zu behandeln. Das Nähere regelt die Haus- und Nutzungsordnung.

3. Die Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen, oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - eine angemessene Strafzahlung
  - einen Verweis
  - ein zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme des Sportbetriebs und / oder an Veranstaltungen des Vereins oder
  - ein Ausschluss gemäß § 5 Absatz 4
4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche Mitglieder und Förderer, die im Jahr der Mitgliederversammlung mindestens das 16. Lebensjahr vollenden, erhalten das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich.
6. Förderer (passive) Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Zuwendungen. Sie nehmen die Sportangebote des Vereins nicht in Anspruch.
7. Die außerordentlichen Mitglieder können entsprechend der getroffenen Vereinbarung mit dem Vorstand die Einrichtungen des Vereins nutzen bzw. an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Es besteht kein aktives und passives Wahlrecht.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß dem Fair-Play-Gedanken zu verhalten. Dies beinhaltet insbesondere:
  - die Anerkennung und Einhaltung der Wettkampfbestimmungen
  - den partnerschaftlichen Umgang mit dem Gegner und dem Sportpartner
  - auf gleiche Chancen und Bedingungen zu achten
  - das Gewinnmotiv zu „begrenzen“ – kein Sieg um jeden Preis
  - Haltung in Sieg und Niederlage zu bewahren
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - Änderung der Anschrift
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
  - Änderung im persönlichen Bereich, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Ruhestand, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss des Mitglieds. Ebenso im Falle der Stellung eines Insolvenzantrags.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30.11. des betreffenden Kalenderjahres zugehen.
3. Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder endet gemäß der jeweiligen Vereinbarung mit dem Vorstand oder - bei Verstoß gegen Grundsätze aus dieser Satzung - durch Beschluss des Präsidiums.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - bei Nichteinhaltung einzelner Bestimmungen der Satzung
  - bei grober Verletzung der Richtlinien und Interessen des Vereins
  - bei unehrenhaftem Verhalten im Zusammenhang mit dem Vereinsleben
  - bei Missachtung von Anordnungen / Beschlüssen des Vereins
  - bei Verletzung von Beitragspflichten, sofern das Mitglied 3 Monate nach erfolgter Mahnung den Rückstand nicht ausgeglichen hat. Eine Mahnung durch Email ist ausreichend.
5. Der Ausschluss kann durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verfügt werden. Das Vereinsmitglied muss dabei die Möglichkeit haben, Stellung zu den Vorwürfen beziehen zu können. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch nach 5 Tagen schriftlich oder per Email mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit dem Ausschluss zu widersprechen. Der Widerspruch ist dem Vorstand schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Mitglied zuzugehen. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich oder durch Email mitzuteilen.
6. Mit Zugang der Entscheidung des Hauptausschusses ist das Mitglied verpflichtet, umgehend, sämtliche Gegenstände und Unterlagen, die dem Verein gehören, an den Vorstand herauszugeben. Dies gilt insbesondere auch für Vereinsgelder.
7. Durch den Ausschluss werden die Beitragspflichten für das laufende Kalenderjahr nicht berührt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Für Schäden, die das Mitglied dem Verein zugefügt hat, bleibt es weiter haftbar.

## § 6 Beiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Beitragsordnung. Im Weiteren kann eine Aufnahmegebühr festgelegt werden.
2. Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt sein. Unterschiedliche Beitragsfestsetzungen bedürfen einer sachlichen Rechtfertigung.
3. Die Abteilungen sind befugt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Aufnahme in den Verein dem Einzug des Beitrags für Verein und Abteilung durch SEPA-Lastschriftinzug zuzustimmen. Bei fehlender Zustimmung ist der Vorstand berechtigt, die Aufnahme zu verweigern. Lässt der Vorstand die Aufnahme zu, obwohl keine Zustimmung zum Lastschriftinzug vorliegt, so hat das Mitglied dem Verein den erhöhten Verwaltungsaufwand über eine Bearbeitungsgebühr zu ersetzen. Die Höhe der jeweiligen Bearbeitungsgebühr wird durch das Präsidium festgesetzt.
5. Wird der Beitragseinzug seitens der Bank rückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein entstehenden Bankgebühren.
6. Das Mitglied kommt mit der Beitragszahlung in Verzug, sollte der Beitrag mit Fälligkeit nicht eingegangen sein.
7. Bei finanziellen Schwierigkeiten des Vereins oder zur Finanzierung besonderer Maßnahmen können durch Beschluss der Delegiertenversammlung Umlagen bestimmt werden. Die Höchstgrenze liegt beim dreifachen eines Jahresbeitrages.
8. Die Abteilungen sind berechtigt, Umlagen oder regelmäßige Zusatzbeiträge durch Beschluss der Abteilungsversammlung einzuführen. Abteilungsumlagen und Zusatzbeiträge bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Hauptausschuss
4. das Präsidium
5. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
6. der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für
  - die ordentliche Wahl des Vorstands und der Präsidiumsmitglieder
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Wahl der bis zu 12 Mitglieder des Hauptausschusses aus der Mitgliederversammlung
  - die Wahl der 2 Delegierten der fördernden (passiven) Mitglieder zur Vertretung in der Delegiertenversammlung
  - Änderungen des Vereinszwecks
  - Auflösung des Vereins

Die hier bestimmten Wahlen haben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bestand.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Ist keiner der beiden anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieser sollte, soweit als möglich, kein Mitglied des Präsidiums sein.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und zwei Mitgliedern des BGB-Vorstandes zu unterzeichnen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 4 Jahre einzuberufen. Sie hat innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres stattzufinden. Sie ist vom Vorsitzenden des Hauptausschusses, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins – [www.aalener-sportallianz.de](http://www.aalener-sportallianz.de). Zudem erfolgt die Einberufung durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Post und den Aalener Nachrichten als örtliche Presse. Hier sind Datum, Uhrzeit und Ort bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit.
7. Bei Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja noch als Nein-Stimmen gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch abwesende Mitglieder in eine Organstellung wählen, sofern eine ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zustimmung vorliegt.
9. Der 1. Vorsitzende des Vereins kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder

wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Nur die dort angegebenen Angelegenheiten können Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

## § 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
  - Satzungsänderungen
  - die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
  - die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums
  - die Beschlussfassung über Anträge
  - die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
  - Beschlussfassung über Vereinsumlagen
  - Wahlen zur kommissarischen Besetzung von Organmitgliedern
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  - den gewählten Delegierten der Abteilungen
  - den 2 Delegierten der fördernden (passiven) Mitglieder
  - den Mitgliedern des Präsidiums
  - den Ehrenvorsitzenden

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

3. Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Ist keiner der beiden anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieser sollte, soweit als möglich, kein Mitglied des Präsidiums sein.
4. Die Abteilungen bestimmen in ihren Versammlungen aus ihren Mitgliedern durch Wahlen ihre Delegierten. Je angefangene 50 Mitglieder einer Abteilung werden ein Delegierter und ein Stellvertreter gewählt (1-50 Mitglieder -> ein Delegierter, 51 bis 100 Mitglieder -> zwei Delegierte, usw.). Eine Abteilung darf nicht mehr als 20 % der Delegierten des gesamten Vereins stellen.
5. Stichtag für die Benennung der Delegierten und deren Stellvertreter ist der 01.01. des laufenden Jahres. Die Delegierten und deren Stellvertreter werden jährlich neu gewählt. Sie bleiben bis zur Nachfolgebesetzung im Amt.

6. Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie hat spätestens zum Ablauf des 2. Quartals stattzufinden. Sie ist durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einzuberufen.
7. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch Email und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins. Anträge zur Tagesordnung sind mit einer Frist von mindestens 7 Tagen beim Vorstand schriftlich einzureichen.
8. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung der anwesenden Delegierten erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Der 1. Vorsitzende des Vereins kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
11. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Nur die dort angegebenen Angelegenheiten können Gegenstand der außerordentlichen Delegiertenversammlung sein.

## § 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist die oberste Rechtsinstanz des Vereins. Er entscheidet durch das Erfordernis der Zustimmung über die wesentlichen Änderungen der Ordnungen des Vereins. Er entscheidet auch über den Kauf / Verkauf von Grundstücksvermögen.
2. Der Hauptausschuss berät und kontrolliert das Präsidium und den Vorstand. Er ist nur der Satzung, den Ordnungen und den Entscheidungen der Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung verpflichtet.
3. Der Hauptausschuss ist insbesondere zuständig für
  - die Unterstützung des Präsidiums bei der Festlegung der Leitlinien und der allgemeine Handlungsrichtlinien für die Vereinsarbeit
  - die Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplans
  - die Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen
  - die Genehmigung der Geschäfts-, Verfahrens- und sonstigen Ordnungen
  - die Beschlussfassung über den An- und Verkauf oder die Belastung von Grundstücksvermögen, sowie grundsätzliche Veränderungen der Vereinsimmobilien

- die Zustimmung zum Ausschluss von Präsidiumsmitgliedern
  - für die Übernahme von verschmelzungswilligen Vereinen
- Als letzte Rechtsinstanz entscheidet der Hauptausschuss zudem über
- vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
  - den Widerspruch von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein

**4. Der Hauptausschuss besteht aus**

- dem Präsidium
- der / dem / den Ehrenvorsitzenden
- den Abteilungsleitern / im Verhinderungsfall der Stellvertreter
- dem Beiratsvorsitzenden
- aus bis zu 12 Vertretern aus der Mitgliederversammlung, die für die Dauer von 4 Jahren aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt sind.

Die Mitglieder des Präsidiums haben im Hauptausschuss kein Stimmrecht.

- 5.** Der Hauptausschuss wählt in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Weder der Vorsitzende, noch der Stellvertreter dürfen Mitglied des Präsidiums sein. Die Amtszeit des Vorsitzenden / Stellvertreters besteht bis zur ersten Sitzung nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6.** Sitzungen des Hauptausschusses finden mindestens 2 mal jährlich statt.
- 7.** Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden / Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per Mail zuzugehen.
- 8.** Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- 9.** Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt.
- 10.** Der Hauptausschuss kann als Kontrollorgan des Vereins mit Mehrheitsbeschluss eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einberufen. Er kann Anträge für diese Versammlung formulieren.
- 11.** Jedes Mitglied des Hauptausschusses ist zur Verschwiegenheit, die Angelegenheiten des Hauptausschusses betreffend, verpflichtet, sofern der Vorsitzende nicht von der Verschwiegenheit ausdrücklich entbindet.

## § 11 Präsidium

- 1.** Das Präsidium kontrolliert und unterstützt den Vorstand des Vereins in seiner Funktion als Geschäftsführungsorgan. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Wirtschaftspläne sowie deren Finanzierung
- Genehmigung von Zusatzinvestitionen
- Gründung oder Schließung von Abteilungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Einstellung / Entlassung von Mitarbeitern. Ausgenommen ist die Einstellung / Entlassung von Beschäftigten, die die Geschäftsführung bei der Bewältigung der Aufgaben unterstützen. Dies obliegt allein dem Vorstand.

**2.** Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Vorstand nach § 12 der Satzung
- mindestens 6 weiteren Mitgliedern

Die Leitung der Geschäftsstelle ist Mitglied ohne Stimmrecht. Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Hauptausschusses bzw. im Verhinderungsfall für dessen Stellvertreter.

- 3.** Das Präsidium wird in der Regel auf 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder sind zur Wiederwahl zugelassen. Sie bleiben bis zur Neuwahl einer Nachfolge im Amt.
- 4.** Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter.
- 5.** Das Präsidium fasst seine Beschlüsse regelmäßig in den Präsidiumssitzungen. Diese finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.
- 6.** Die Sitzungen des Präsidiums sind vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern per Email einzuberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 8 Tagen einzuhalten.
- 7.** Für außerordentliche Sitzungen und für dringende Beschlussfassungen, die eine rechtzeitige Einladung nicht mehr zulassen, können in Vorstand und Präsidium digitale Medien genutzt werden (Mobiltelefon, Mail, SMS usw.). Von den Beschlüssen wird eine Notiz gefertigt, die umgehend allen Präsidiumsmitgliedern zur Prüfung übersandt wird. Einwände sind innerhalb von zwei Tagen beim 1. Vorsitzenden zu erheben.
- 8.** Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied nach § 12, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt.
- 9.** Der Vorstand und das Präsidium sind dem Vorsitzenden des Hauptausschusses gegenüber verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über sämtliche Vorgänge zu geben. Der Vorsitzende des Hauptausschusses hat ein Einsichtsrecht in die Protokolle der Präsidiumssitzungen.



## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Er führt den Verein nach der Satzung. Er hat den vom Präsidium verabschiedeten Wirtschaftsplan, sowie die Regelungen der unterschiedlichen Ordnungen zu beachten.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten. Soweit die Satzung oder eine der Ordnungen keine besondere Zuständigkeit regeln, ist der Vorstand für die Aufgabenerfüllungen im Verein zuständig.
3. Der Vorstand verantwortet vor allem
  - die Ausarbeitung und Umsetzung der Wirtschaftspläne, sowie deren Finanzierung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - die Genehmigung der Ordnungen der Abteilungen, neuer Abteilungsausschussmitglieder, Abteilungsleitungen und Abteilungskassierer
  - Genehmigung von Abteilungsbeiträgen und - Umlagen
4. Der Vorstand besteht aus
  - dem / der ersten Vorsitzenden
  - dem / der zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - dem / der dritten Vorsitzenden Schatzmeister(in) (Stellvertreter)
  - dem / der vierten Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - dem / der fünften Vorsitzenden (Stellvertreter)
5. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie erfolgt in der Regel für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung eines Nachfolgers im Amt.
6. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Jedes Mitglied ist berechtigt, in dringenden Fällen Eilentscheidungen zu treffen, die die Satzung, die Ordnungen und den Wirtschaftsplan einhalten.
7. Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei dessen Verhinderung übernimmt dies einer der Stellvertreter. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt.
9. Der Vorstand kann zur Aufgabenerfüllung und zur Weiterentwicklung des Vereins Mitarbeiter beschäftigen und eine Geschäftsstelle einrichten. Er kann zudem Ausschüsse für einzelne Projekte bilden.

## § 13 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung der Weiterentwicklung des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden.
2. Der Beirat wird vom Präsidium eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats werden dabei schriftlich vom Präsidium berufen. Sie müssen der Berufung zustimmen.
3. Der Beirat hat unterstützende und beratende, jedoch keine verbindliche Funktion im Verein.
4. Der Beirat kann aus seinen Reihen einen Vorsitzenden bestimmen. Dieser wird kraft Amtes Mitglied im Hauptausschuss.

## § 14 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem Präsidium angehören.
3. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Versammlung Bericht zu erstatten.

## § 15 Grundsätze zu Wahlen

1. Die zur Wahl stehenden Mitglieder dürfen nicht als Versammlungsleiter fungieren.
2. Eine Blockwahl ist zulässig.
3. Bei Vorstands-, Präsidiums- und Abteilungsausschussbeschlüssen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

## § 16 Haftung im Verein

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe und / oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten auf Haftung in Anspruch genommen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Freistellung von den Ansprüchen.
2. Für Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
3. Für Schäden, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

## § 17 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung sondern unterstützen deren Umsetzung.
2. Der Verein gibt sich mindestens folgende Ordnungen:
  - Geschäftsordnung
  - Sportordnung
  - Finanzordnung
  - Beitragsordnung
  - Ehrungsordnung
  - Jugendordnung
  - Haus- und Nutzungsordnung
  - Datenschutzordnung
3. Die Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich (siehe auch § 10 Ziffer 1.).
4. Die Ordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## § 18 Abteilungen

1. Die im Verein betriebenen Sportarten sind in Abteilungen organisiert. Neue Abteilungen werden durch Beschlussfassung im Präsidium gegründet. Aufgabe der einzelnen Abteilungen ist die Durchführung des Sportbetriebs.
2. Es besteht die Möglichkeit einer Diözesanabteilung. Die Mitglieder der Abteilung sind gleichzeitig Mitglied im Diözesanverband.
3. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsausschuss geleitet. Die Zusammensetzung orientiert sich an den Bedürfnissen der Abteilung. Der Ausschuss muss jedoch mindestens folgende Mitglieder haben:
  - Abteilungsleiter
  - Stellvertreter
  - Kassierer
4. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist vom Vorstand zu genehmigen.
5. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Abteilungsversammlung beschließt für die Abteilung eine Geschäftsordnung. Diese darf der Satzung nicht widersprechen und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstands.
7. Jede Abteilung muss jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres eine Abteilungsversammlung abhalten. Eine Einladung ist auch dem Vorstand zuzustellen.
8. Einladung und Ablauf der Abteilungsversammlungen orientieren sich an den Vorschriften dieser Satzung zur Delegiertenversammlung. Über die Versammlungen ist Protokoll zu führen. Einladung, Bericht und Protokoll sind dem Vorstand unverzüglich nach der Versammlung zuzusenden.
9. Die Abteilungsleitung hat in der Versammlung den Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Jahr abzugeben. Dieser Bericht enthält Informationen über die Geschehnisse in der Abteilung und über die Abteilungsfinanzen. Die Versammlung wählt zudem die Delegierten gemäß § 9 Absatz 4 und 5 der Satzung. Die gewählten Delegierten sind der Geschäftsstelle bis spätestens 30.04. zu melden.
10. Aus dem Vorstand ist ein Mitglied berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen. Der Vorstand ist zudem stimmberechtigt. Er kann im Bedarfsfall die Abteilungsleitung aufgrund seiner Verantwortung für den Verein an sich ziehen.
11. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Er hat auf Verlangen jederzeit Bericht zu erstatten. Für die Organe besteht ein Einsichtsrecht in die Protokolle der Versammlungen.

## § 19 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Die Verarbeitung und Verwendung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-VGO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG – neu).
3. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
4. Die Einhaltung des Datenschutzes kontrolliert ein Beauftragter für Datenschutz. Dieser wird durch den Vorstand bestimmt. Die Person des Datenschutzbeauftragten kann Mitglied des Vereins sein.
5. Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Vereins (siehe auch § 17 Ziffer 2)



## § 20 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Delegiertenversammlung. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand ist befugt, notwendige formale Änderungen an der Satzung vorzunehmen, sofern dadurch nicht Sinn und Zweck verändert werden.

## § 21 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwenden darf.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

## § 22 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Aalen.

## § 23 Inkrafttreten und Hinterlegung

Diese Satzung wurde am 05.12.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie ersetzt die bisherige Satzung des bisherigen Turn- und Sportverein 1848 Wasseralfingen e.V.

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wird in der Geschäftsstelle und am Sitz des Vereins hinterlegt.